

# Satzung

des Vereins „Gestaltungszentrale Politik“

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Gestaltungszentrale Politik“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die grundlegende Erforschung, Aufarbeitung, visuelle Erfassung und öffentliche Bereitstellung politischer Arbeitsprozesse zur Förderung der allgemeinen politischen Bildung über Gestaltungsräume der rechtsstaatlichen Demokratie. Dabei wird z.B. der Gesetzgebungsprozess beleuchtet, in dem der Weg von der einem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Idee und der damit einhergehenden Diskussion bis zum Gesetzesentwurf systematisch aufgearbeitet, visuell dargestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Ziel ist es, der breiten Öffentlichkeit den Meinungsbildungsprozess zu veranschaulichen und ein ganzheitliches Verständnis des Gesetzgebungsprozesses zu vermitteln und damit die Meinungspluralität sowie den demokratischen Parlamentarismus zu fördern.
  2. Die Durchführung von neutralen, partei- und tagespolitisch freien Beratungsgesprächen und Prozessbegleitungen für politische Entscheidungsträger\*innen, um ein offenes und divergentes Verständnis politischer Gestaltungsprozesse zu verbreiten.
  3. Die Entwicklung wissenschaftlicher Methoden aus der kreativen Gestaltungspraxis des Designs sowie die Beteiligung an wissenschaftlichen Studien zur Erforschung politischer Gestaltungsprozesse, z.B. in interdisziplinären Forschungskonsortien der Parlamentsforschung.
  4. Die Veranstaltung von öffentlichen, allgemein zugänglichen Konferenzen, Workshops, Bildungsformaten und künstlerischen Darbietungen. Ziel ist es, auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie politische Wahrnehmungsfähigkeit und politisches Verantwortungsbewusstsein zu schaffen und zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen jeder Art erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft (Mitgliedschaft im Sinne der Satzung) und als Fördermitgliedschaft erworben werden. Dies ist auf dem Aufnahmeantrag anzugeben.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter\*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags wird gegenüber dem Antragsteller begründet.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
  - a. durch den Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen),
  - b. durch freiwilligen Austritt,
  - c. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ausgenommen sind fördernde Mitglieder. Diese haben ein Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrag verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen („geschäftsführender Vorstand“). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann außerdem eine frei zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern, höchstens jedoch 4 Beisitzer („erweiterter Vorstand“), wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist stets beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dies nicht anderweitig in dieser Satzung geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind die Beschlüsse des Vorstands zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem\*der Protokollführer\*in sowie einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand kann sich und dem Verein eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine\*n Geschäftsführer\*in bestellen.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung,
- (2) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (6) die Auflösung des Vereins.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr soll vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen werden. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung mittels elektronischer Kommunikation („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung („hybride Mitgliederversammlung“) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird. Ergänzend hierzu kann der Vorstand beschließen, dass Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben können („kombinierte Mitgliederversammlung“). Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren durch den Vorstand im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt („Umlaufverfahren“).
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Bei einer Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung eine\*n Versammlungsleiter\*in.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Es wird keine Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder genommen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die fördernden Mitglieder haben ein Anwesenheits- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dies nicht anderweitig in dieser Satzung geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt

der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

- (4) Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Kann bei Wahlen kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat\*innen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollführer\*in zu unterschreiben.

## **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

Hamburg, den 11. Dezember 2024